

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.11.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am . .2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.11.2005 wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 S. 762) werden, sofern sie nicht an den Vertreiber i. S. d. § 3 Abs. 12 zurückgegeben werden, auf Abruf gesondert abgefahren oder an den Sammelstellen nach Abs. 4 oder 5 angenommen.
- (2) Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten zählen:
 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 2. Kühlgeräte
 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 4. Gasentladungslampen
 5. Haushaltskleingeräte (z.B. Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Haarschneidegeräte Rasierapparate, Wecker), Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen, mit Ausnahme der Haushaltskleingeräte, auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab. Am Entsorgungstag sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte bis 06:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehruzufahrten müssen freigehalten werden.
- (4) Elektrische Haushaltskleingeräte sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anlage I Punkt 3.2) zu überlassen.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können im Übrigen auch auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) abgegeben werden.

- (6) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten aus dem Gebiet der Stadt, die von den Vertreibern i. S. d. § 3 Abs. 12 ElektroG freiwillig zurückgenommen und der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger übergeben werden, sind von den Vertreibern an der Sammelstelle der COSTAR GmbH, Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus zu den Öffnungszeiten, Dienstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, anzuliefern. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des § 9 Abs. 4 ElektroG ist der Anlieferzeitpunkt mit der COSTAR GmbH abzustimmen. Die Stadt kann zum Nachweis der Herkunft der Elektro- und Elektronikaltgeräte vom Vertreter Adresslisten der entsprechenden Kunden mit deren Unterschriften verlangen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus,

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus